



Stadt Schongau

Tor zum Pfaffenwinkel an der Romantischen Straße

BEKANNTMACHUNG

über die Genehmigung und Auslegung des Bebauungsplanes
„Östlich der Augsburgener Straße“

Az.: 610-5-48

Der Stadtrat der Stadt Schongau hat am 30. 5. 1995 für das Gebiet „östlich der Augsburgener Straße“ einen Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Dieser Bebauungsplan ist vom Landratsamt Weilheim-Schongau mit Bescheid vom 21. 8. 1995 gemäß § 11 Abs. 3 BauGB als rechtsaufsichtlich unbedenklich bezeichnet worden, wenn die nachfolgenden Auflagen und der Hinweis beachtet werden.

Auflagen:

2.1

Bei der Nutzungsschablone mit Füllschema (siehe Festsetzung durch Planzeichen) ist auf der linken Seite in der Mitte noch einzutragen: „max. überbaubare Fläche der Hauptgebäude“.

2.2

Bei den Festsetzungen durch Planzeichen (A) ist die Festsetzung II + D (zwingend) nicht aufgeführt und erläutert. Dies ist nachzuholen. Dabei ist anzugeben, inwieweit ein durch Dachgeschosbausatz sich ergebendes drittes Vollgeschoß zulässig ist.

2.3

Die in der Planzeichnung verwendeten Festsetzungen stimmen teilweise mit der Erläuterung unter A nicht überein. Dies gilt insbesondere für die Festsetzung II und III + D. In der Erläuterung ist der Haustyp II und III + D als zwingend festgesetzt. In der Planzeichnung ist deshalb das hierfür erforderliche Planzeichen für zwingende Festsetzung zu verwenden. Dies gilt ebenfalls für die vier Nutzungsschablonen.

2.4

Bei den Festsetzungen durch Text ist bei Ziff. III Art. 66 Abs. 1 Nr. 1 BayBO durch Art. 69 Abs. 1 Nr. 1 BayBO zu ersetzen.

2.5

Die Bebauungspläne sind noch vom 1. Bürgermeister zu unterschreiben.

2.6

Die Begründungen zum Bebauungsplan sind vom Ersteller sowie vom 1. Bürgermeister noch zu unterschreiben.

3. Hinweis

In die Bekanntmachung nach § 12 BauGB ist ein Hinweis auf § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 und Abs. 4 BauGB (vgl. § 44 Abs. 5 BauGB) sowie ein Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB (vgl. § 215 Abs. 2 BauGB) aufzunehmen.

Der Stadtrat der Stadt Schongau hat in seiner Sitzung am 12. 12. 1995 beschlossen, die Auflagen und den Hinweis des Bescheides vom 21. 8. 1995 zu akzeptieren. Die Auflagen wurden inzwischen in den Bebauungsplan eingearbeitet.

Der Bebauungsplan samt Begründung liegt während der allgemeinen Dienststunden ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Stadtbauamt (Rathaus II. Stock) öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Gemäß § 12 des Baugesetzbuches tritt der Bebauungsplan mit der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung des in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, oder im Falle von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt Schongau geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Schongau, den 21. Dezember 1995

STADT SCHONGAU

Luitpold Braun, 1. Bürgermeister

Die nebenstehende Bekanntmachung wurde am Mittwoch, 27.12.1995 im Amtsblatt der Stadt Schongau „Schongauer Nachrichten“ veröffentlicht.

Schongau, den 17.01.1996
Stadt Schongau

I.A.

Liebermann

